

(Stand: September 2017)

Informationen für Verwender von Waagen Angabe von Gewichtswerten

Grundlage für die Preisermittlung loser Erzeugnisse bzw. Waren ist die Bestimmung von Nettogewichtswerten. Neben dem Trieren von Verpackungsmaterial werden häufig auch Nettogewichtswerte aus der Differenz von Brutto- und Tarawägungen bestimmt. Teilweise werden Taragewichtswerte als Festwerte in der Waage hinterlegt oder per Handeingabe aus Gewichtslisten entnommen und zur Nettogewichtsberechnung verwendet. Diese Taragewichtswerte sind grundsätzlich auf einer geeichten Waage zu ermitteln.

Für diese unterschiedlichen Handlungsweisen wurde im § 26 Abs. 2 Mess- und Eichverordnung (MessEV)² folgende Regelung festgelegt:

Das Verwenden gespeicherter Taragewichtswerte zur Berücksichtigung des Gewichts von Verpackungen oder Transportgeräten ist gestattet, wenn die gespeicherten Gewichtswerte den tatsächlichen Taragewichtswerten zum Zeitpunkt ihrer Verwendung entsprechen oder so bemessen sind, dass eine Benachteiligung des Vertragspartners ausgeschlossen ist.

Eine **spezielle Regelung bei der Verwendung von Straßenfahrzeugwaagen**, die den unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang zwischen der Brutto- und Taragewichtsbestimmung forderte, wurde durch Änderung der MessEV mit Wirkung zum 16.08.2017 aufgehoben.

Ungeachtet dessen muss bei einer Bruttowägung und der anschließenden Nettogewichtsberechnung darauf geachtet werden, dass der gespeicherte Taragewichtswert

- bei Ankauf von Ware kleiner oder gleich
- bei Verkauf von Ware größer oder gleich

dem tatsächlichen Taragewicht ist.

Das Gewicht von verbrauchtem oder getanktem Kraftstoff u.ä. muss beim gespeicherten Taragewichtswert berücksichtigt werden und darf das Taragewicht nicht zur Benachteiligung des Vertragspartners verändern.

Mit der Regelung im § 23 MessEV über die richtige Handhabung von eichpflichtigen Messgeräten sind weitere Voraussetzungen für die richtige Ermittlung von Wägewerten verknüpft.

Seite 1 von 2

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Gerd Hansen
Dr.-Ing. Herbert Weit

Bankverbindung:
HSH Nordbank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDEHHXXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße

Wägung unterhalb der Mindestlast

Speziell im § 23 Abs. 1 Nr. 1c MessEV ist festgelegt, dass Messgeräte nur innerhalb des zulässigen Messbereichs eingesetzt werden dürfen. Bei Waagen ist dies der Bereich zwischen der Mindest- und der Höchstlast. Der Wägebereich ist auf dem Typenschild der Waage oder dem Display angegeben.

Bei einer Brutto- und Tarawägung zur Bestimmung der Nettolast muss die errechnete Nettolast ebenfalls größer oder gleich der Mindestlast der Waage sein. Der Grund hierfür ist, dass bei Wägungen unterhalb der Mindestlast die Wäageergebnisse eine zu hohe relative Messabweichung haben können.

Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die genannten eichrechtlichen Bestimmungen sind nach § 60 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG)1) Ordnungswidrigkeiten, die mit Bußgeld geahndet werden können.

Dienststellen der Eichdirektion Nord

zuständig für die **Freie und Hansestadt Hamburg**:

Dienststelle Hamburg

Nordkanalstr. 50

20097 Hamburg

Tel.: 040 – 42854 2794 Fax: 040 – 42854 2684 E-Mail: hamburg@ed-nord.de

zuständig für das Bundesland **Mecklenburg-Vorpommern**:

Dienststelle Rostock

Am Güterbahnhof 23

18055 Rostock

Tel.: 0381 – 49 30 39 10 Fax: 0381 – 49 30 39 29 E-Mail: rostock@ed-nord.de

zuständig für das Bundesland **Schleswig-Holstein**:

Dienststelle Kiel

Düppelstr. 63

24105 Kiel

Tel.: 0431 – 988 4480 Fax: 0431 – 988 4486 E-Mail: kiel@ed-nord.de

Rechtsgrundlagen

1) Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz-MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722)

2) Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung-MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010) zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3098).

Seite 2 von 2

Eichdirektion Nord
Sitz: Düppelstraße 63
24105 Kiel
Telefon: 0431 988-4450
Fax: 0431 988-4459
E-Mail: eichdirektion@ed-nord.de
Web: www.ed-nord.de

Vorstand:
Gerd Hansen
Dr.-Ing. Herbert Weit

Bankverbindung:
HSH Nordbank AG
IBAN: DE49210500001000343582
BIC/SWIFT: HSHNDE33XXX

Öffentliche Verkehrsmittel:
Buslinie 32 Richtung Wik/Herthastraße
oder Buslinie 61 Richtung Projensdorf
bis Haltestelle Feldstraße/Waitzstraße